

SATZUNG

DER TISCHFUSSBALLVEREINIGUNG MÜNCHEN E.V.

Geänderte Fassung vom 14.12.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann *Tischfußballvereinigung München e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tischfußballspiels als Sport und zur Freizeitgestaltung von Jugendlichen.
- (2) Der Verein veranstaltet hierzu Trainingstage, Turniere und ermöglicht die Teilnahme an Ligawettkämpfen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Gewinnung neuer Mitglieder und Verbreitung des Tischfußball-sports
 - Die Unterstützung der Teilnahme sozial benachteiligter Kinder und Jugendliche an Turnieren
 - Durch die Veranstaltung von Turnieren und Jugendturnieren
 - Die Unterstützung für Nachwuchsspieler und die Fortbildung von Trainern
 - Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - Die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einleiten, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die ein Amt inne hatten (Vorstände, Funktionäre), haben vor ihrem Austritt einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie anderer Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch nicht fristgerecht eingegangene Kündigungen aus Kulanz anerkennen.

- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Vereinsstrafordnung

- (1) Die Ahndung unsportlichen bzw. vereinschädigenden Verhaltens wird durch die Vereinsstrafordnung geregelt. Die Vereinsstrafordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands in schriftlicher Form protokolliert. Das Protokoll wird anschließend vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erhalten alle Mitglieder eine Abschrift dieses Protokolls in schriftlicher Form (dies kann auch als Email erfolgen).
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf jedoch die Haftungsgrenze des § 31a BGB, derzeit 500,00 € jährlich, nicht übersteigen. Insoweit haftet der Vorstand dem Verein und den Mitgliedern im Innenverhältnis für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports (Tischfußball) verwenden muss

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.12.2014